

3. die Anordnung vom 1. Juli 1957 zur Änderung der Anordnung zur Durchführung der Kontrolle der Inanspruchnahme des Lohnfonds in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft (GBI. I S. 375). »

Berlin, den 8. September 1961

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister der Finanzen

Stoph  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

I. V. : Sandig  
Erster Stellvertreter  
des Ministers

**Bekanntmachung  
über das Außerkrafttreten gesetzlicher  
Bestimmungen.**

**Vom 15. September 1961**

Hiermit wird bekanntgemacht, daß folgende gesetzliche Bestimmungen außer Kraft getreten sind:

1. der Beschluß vom 12. April 1956 über das Statut des Büros des Präsidiums des Ministerrates (GBI. I S. 389);
2. der Beschluß vom 4. Oktober 1956 über die Verbesserung der Anleitung der örtlichen Räte und die Unterstellung der Hauptabteilung örtliche Räte (Auszug) (GBI. I S. 853);
3. der Beschluß vom 31. Juli 1958 über die Ordnung zur Leitung der örtlichen Räte durch den Ministerrat (GBI. I S. 617);
4. der Beschluß vom 10. März 1955 über die Muster-Arbeitsordnung für die Räte der Bezirke (GBI. I S. 245; Ber. S. 328).

Berlin, den 15. September 1961

**Der Leiter  
des Büros des Präsidiums des Ministerrates**

Pleniowski  
Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über Kennziffern und Normen  
der Materialwirtschaft und Konten  
für Materialeinsparung.**

**~ Kennziffern und Normen der verbraucherseitigen  
Materialvorräte —**

**Vom 29. August 1961**

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 26. Januar 1961 über Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft und Konten für Materialeinsparung (GBI. II S. 81) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Organe des zentralen Staatsapparates folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Kennziffern der verbraucherseitigen Materialvorräte sind für alle Produktionsmaterialien, Hilfsstoffe, geringwertige und schnell verschleißende Arbeitsmittel, bezogene Teile und solche Rohstoffe und Materialien für Reparaturen und Instandsetzungenboiten, rlie aus

Umlaufmitteln finanziert werden (einschließlich Material für Erhaltung und Erweiterung der Grundmittel, aber nicht für Forschung und Technik), auszuarbeiten mit dem Ziel, die Kontinuität der Produktion mit technisch-ökonomisch begründeten Vorratsmengen zu sichern.

(2) Nicht einzubeziehen in die Kennziffern und Normen der Vorräte an Rohstoffen und Materialien sind die Störreserve und die Reservegrundmittel. In der Störreserve sind nur solche Materialien und Ersatzteile zu halten, die infolge ihrer Konstruktion, Abmessung, Art und Güte für produktionswichtige Geräte, Maschinen, Aggregate und Anlagen bestimmt sind, deren längerer Stillstand zu größeren volkswirtschaftlichen Störungen führen würde. Die Einbeziehung von Rohstoffen, Materialien und Ersatzteilen, die dem Charakter nach handelsübliches Grund- oder Hilfsmaterial darstellen oder für laufende Reparaturen und Instandsetzungsarbeiten benötigt werden, ist nicht zulässig. Zweckgebundene Ersatz-Aggregate für Geräte und Ausrüstungen, z. B. komplette Pumpen, Transformatoren, Motoren und Getriebe, jedoch nicht Einzelteile solcher, sind Reservegrundmittel und nicht in der Störreserve zu führen.

(3) In Betrieben befindliche Rohstoffe und Materialien gelten als Vorräte mit dem Tage der Anlieferung an den Betrieb oder an die von ihm mit der Einlagerung beauftragte Stelle.

(4) Rohstoffe und Materialien dürfen nur unmittelbar vor ihrer Be- oder Verarbeitung bzw. vor ihrem Einbau in die Bestände der unvollendeten Produktion überführt werden. Erfolgt keine Be- oder Verarbeitung bzw. kein Einbau, sind sie als Vorräte des Lagers unverzüglich zurückzubuchen.

(5) Rohstoffe und Materialien, z. B. Holz oder Guß, die vor dem Verbrauch einem technisch begründeten Prozeß der Trocknung, Beruhigung oder Reifung unterliegen, gelten als Produktionsvorräte, auch wenn dieser Prozeß durch Anwendung technischer Mittel künstlich beschleunigt oder beeinflußt wird. Die Materialien sind dementsprechend als Lagervorrat auszuweisen.

§ 2

(1) Kennziffern für Vorräte an Rohstoffen und Materialien sind in Vorratstagen auszudrücken und mengen- und wertmäßig zu berechnen. Die Berechnungsunterlagen sind in der für die materialtechnische Versorgung verantwortlichen Betriebsabteilung aufzubewahren.

(2) Nach Materialart, Abmessung, Güte und sonstigen Merkmalen sind Einzelkennziffern für diejenigen Rohstoffe und Materialien zu ermitteln, die für den Produktionsprozeß entscheidend sind bzw. mengen- oder wertmäßig den entscheidenden Anteil am Verbrauch bilden. Für die übrigen Rohstoffe und Materialien sind Kennziffern für Materialgruppen zu erarbeiten.

(3) Die für technische Überprüfung bzw. Testung der Rohstoffe und Materialien erforderliche Zeit ist nur dann zu berücksichtigen, wenn derartige Überprüfungen durch gesetzliche Bestimmungen oder Vertrag vorgeschrieben sind.

§ 3

Bei der Ermittlung der Kennziffern für Vorräte sind vor allem zu berücksichtigen:

- a) die optimale Einschränkung der benötigten Sortimente an Rohstoffen und Materialien;